

Richtlinien über die Förderung ausländischer und deutscher Vereinigungen und Initiativgruppen zur Integration der Migrantinnen und Migranten in der Stadt Fürth

Präambel

Ziel der kommunalen Integrationspolitik ist es, das Zusammenleben der unterschiedlichen sozialen, kulturellen und ethnischen Gruppen durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Die Unterstützung der ausländischen und deutschen Vereinigungen und Initiativen ist hierbei von besonderer Bedeutung, wenn diese Einrichtungen Betreuung und Hilfe für Migrantinnen und Migranten leisten und / oder kulturelle, soziale und gesellschaftliche Aufgaben im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit wahrnehmen.

Um ihre Gleichbehandlung zu gewährleisten, erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

A) Voraussetzungen für eine Förderung

1. Leistungen können an die in Fürth tätigen Vereinigungen gewährt werden, sofern sie Betreuung und Hilfe für Migrantinnen und Migranten leisten und/oder kulturelle, soziale und gesellschaftliche Aufgaben im Rahmen der Integration wahrnehmen. Sie müssen sich die Aufgabe gestellt haben, durch Aktivitäten gemeinnützig für das Wohl der Gemeindeeinerinnen und -einwohner mit Migrationshintergrund tätig zu sein.
2. Es werden ausländische Vereinigungen gefördert, die in das Vereinsregister eingetragen sind oder sich nach deutschem Vereinsrecht gebildet haben sowie, wenn rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt gemeldet sind und einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 1,50/Monat erheben. Am Satzungsziel interessierte Gemeindeeinerinnen und -einwohner müssen die Möglichkeit haben, Mitglied in der ausländischen Vereinigung zu werden. Ferner können auch deutsche Vereinigungen oder Initiativgruppen, die einen erheblichen Anteil ausländischer Mitglieder haben und im Sinne der Voraussetzung der Ziffer 1 tätig sind, gefördert werden.
3. Die Vereinigungen müssen ferner grundsätzlich durch eine mindestens einjährige kontinuierliche Tätigkeit eine Beständigkeit ihrer Arbeit erkennen lassen. Aktivitäten müssen nachgewiesen werden.
4. Die Vereinigungen müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.
5. Politische Parteien und Gruppierungen sowie Aktionen, die mit der Werbung für Parteien sowie anderen politischen und weltanschaulichen Gruppen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert.
6. Die geförderten Aktivitäten müssen allen Gemeindeeinerinnen und -einwohnern des Einzugsbereiches offen stehen.

B) Freiwilligkeit der Förderung

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Fürth. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Fürth können daraus nicht abgeleitet werden.

C) Arten der Förderung

1. Zuschüsse werden für die Durchführung von Veranstaltungen bzw. Maßnahmen an ausländische und deutsche Vereinigungen sowie Initiativgruppen gewährt, die die Voraussetzungen dieser Förderrichtlinien erfüllen.
2. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Mietzuschüsse, Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und Vorstände oder Zuschüsse für laufende Kosten von Vereinsheimen (z.B. Heizung, Telefon, Geschäftsführungskosten, Reinigung) werden nicht gewährt. Ebenso scheiden Aufwendungen aus, für die von anderer Seite oder nach städtischen Richtlinien öffentliche Fördermittel gewährt werden.

D) Umfang der Förderung

Die beantragte finanzielle Förderung muss in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben stehen, dabei sind mindestens 50 % Eigenleistung an den geltend gemachten Ausgaben nachzuweisen. Der einzelne Zuschuss an eine Vereinigung darf 25 % des Gesamtansatzes der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschreiten.

E) Antragstellung

1. Anträge sind rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Veranstaltungen/Maßnahmen bei der Stadt Fürth – Integrationsbüro einzureichen.
2. Dem Antrag ist in jedem Fall beizufügen:
 - 2.1 eine ausführliche Darstellung
 - a) der beabsichtigten Maßnahme oder Einzelveranstaltung oder
 - b) bei Initiativgruppen der Ziele und der bisherigen Tätigkeit;
 - 2.2 eine Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben;
 - 2.3 eine Darlegung über die Finanzsituation mit folgenden Angaben:
 - a) Förderungsbeiträge von Dritten
 - b) Eigenleistung der Vereinigung/Initiativgruppe,
 - c) verfügbares Barvermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - d) Angabe der Mitgliederzahl und der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

F) Entscheidung

1. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen obliegt der Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt nach Anhörung des Integrationsbeirates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Die Stadt Fürth hat das Recht, für ihre Entscheidungen Einblick in die Vereins-/Initiativgruppenarbeit zu nehmen.

3. Bei der Entscheidung über Anträge ist u.a. die Mitgliederzahl der Vereinigung sowie die Zahl der nach dem Satzungsziel zu betreuenden Migrantinnen und Migranten maßgeblich, die sich jeweils aus der neuesten Statistik ergibt. Für Initiativgruppen gilt dies sinngemäß.

G) Abrechnung und Nachweis

1. Nach der Einzelveranstaltung bzw. nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt innerhalb von 4 Wochen eine Abrechnung (Verwendungsnachweis des Zuschusses) unter gleichzeitigem Nachweis der Eigenleistung vorzulegen. Bei Zuschüssen bis zu € 260,- kann in begründeten Fällen auf die Vorlage des Verwendungsnachweises verzichtet werden.
2. Wird ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht erbracht, ist der erhaltene Zuschuss zurückzufordern. Das gleiche gilt, wenn wissentlich falsche Angaben bei der Beantragung des Zuschusses gemacht wurden.

H) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 14. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21. Juni 1999 außer Kraft.

Fürth, den 14.02.2007

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister